C/2025/5002

11.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12064 — STRABAG / WTE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5002)

1. Am 2. September 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Strabag AG („STRABAG“, Deutschland), kontrolliert von STRABAG SE (Österreich),

— WTE Wassertechnik GmbH („WTE“, Deutschland), kontrolliert von EVN AG (Österreich).

STRABAG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von WTE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— STRABAG ist als Bauunternehmen in der gesamten Wertschöpfungskette des Baugewerbes tätig, von der Konzeption und Planung über Bau, Betrieb und Gebäudemanagement bis hin zu Sanierung und Abriss.

— WTE ist in den Bereichen Planung, Ingenieurwesen, Beschaffung und Bau sowie Betrieb, Wartung und Finanzierung von Anlagen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und -behandlung sowie die Verbrennung und Nutzung von Klärschlamm tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12064 — STRABAG / WTE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË